



Herrn Landrat
Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt

16.2.2018

Herrn Landrat
Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt

Anfrage nach § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Drs. 8/2018 (Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss) habe ich erhalten. Darin stellen Sie dar, dass im Zeitraum 2014 – 2018 fünf Kreistagsabgeordnete in diesen Ausschuss entsandt worden waren. Gleichzeitig führen Sie aus, die für den Ausschuss zu benennenden Mitglieder müssten nach § 71 Abs. NKomVG bestimmt werden, weshalb Sie auch gleich darlegen, welchen drei Fraktionen wieviele Sitz zustehen.

Nach dem Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums vom 25. September 2017 und dem als Anlage beigefügten Runderlass werden die Vertrauenspersonen aber grundsätzlich aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke von den Vertretungen gewählt.

In diesem Zusammenhang stelle ich deshalb folgende Fragen:

1. Sind Sie der Meinung, dass nur Kreistagsabgeordnete des Landkreises Helmstedt in der Lage sind, das Kriterium aus Ziffer 4.2 des Runderlasses („Einwohnerinnen und Einwohner“) zu erfüllen?

2. Haben Sie jemals daran gedacht, den Zeitraum vom 25. September 2017 bis zum 1. Juli 2018 ernsthaft für die Suche nach interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu nutzen, z.B. durch Aufrufe im Internet oder in sonstigen öffentlichen Medien?
3. Sind Sie der Meinung, dass es trotz der verfassungsmäßig gebotenen Gewaltenteilung in Ordnung ist, wenn nur Kreistagsabgeordnete über die Zusammensetzung der Schöffen- und Hilfsschöffenliste in der Justiz entscheiden?
4. Wie wird bei der Schöffen- und Hilfsschöffenwahl sichergestellt, dass keine parteipolitische Beeinflussung stattfindet, da Kreistagsabgeordnete gerade nach Parteiproporz in den Wahlausschuss beim Amtsgericht entsandt werden?

Ihr

MUDr.PhDr. /Univ.Prag Jozef Rakicky
Fraktionsvorsitzender